Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) hat in ihrer Sitzung am …….. diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und § 45 der Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) vom XXX2021.

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Friedberg (Hessen) sind zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Für das Herstellen und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bestattung einer Leiche **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) Bestattung einer Leiche **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 €
c) Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Tiefgrab (2 Stellen)	1.400,00 €

(2) Für die Beisetzung einer Urne werden für das Ausheben und Schließen des Grabes bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte, in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne), in einer Grabstätte für Erdbestattung, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen oder in einem Baumgrab	550,00 €
b) in einer Urnenstele (Urnenwand) oder in einem Baumgrab (2 Stellen Röhre)	450,00 €

(3) Totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden (Sternenkinder) gebührenfrei

(4) In den genannten Bestattungsgebühren nach Abs. 1 sind ferner folgende Leistungen enthalten:

a) Das Schützen der Nachbargrabstätten, gegebenenfalls deren nachträgliche Reinigung
b) Das Abfahren und die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes
c) Der Transport des Grabschmuckes zum Grab

§ 6
Ausbettungsgebühren

(1) Die Friedhofsverwaltung führt die Erdarbeiten bis Oberkante Sarg durch. Die eigentliche Ausbettung ist auf Kosten der Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben.

(2) Für die Durchführung der Erdarbeiten im Zuge von Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) innerhalb des Friedhofs	1.800,00 €
b) nach einem anderen Friedhof der Stadt Friedberg	1.950,00 €
c) für die Ausbettung von Aschenresten	450,00 €

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre)	560,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (25 Jahre)	820,00 €
c) Anonymes Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (25 Jahre)	890,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab	560,00 €
b) Anonymes Urnenreihengrab	550,00 €
c) Baumgrab als Urnenreihengrab	1.000,00 €
d) Baumgrab als anonymes Urnenreihengrab	990,00 €

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für eine Grabstelle zur Erdbestattung	1.600,00 €
b)	für ein Tiefgrab zur Erdbestattung (2 Stellen)	2.400,00 €
c)	für die Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Erdwahlgrabstätte	200,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:

a)	für ein Wahlgrab für 2 Urnen	1.300,00 €
b)	für ein Wahlgrab für 2 Urnen in einer Urnenstele oder Urnenwand	1.700,00 €
c)	für ein Wahlgrab für 4 Urnen	1.800,00 €
d)	für ein Wahlgrab für 2 Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage	2.500,00 €
e)	für ein Wahlgrab für 2 Urnen in einem Baumgrab	2.750,00 €

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) beträgt 1/35 der jeweiligen Gebührenordnung nach Abs. 1 und 2.

§ 9
Gebühren für besondere Leistungen

1.	Benutzung eines Kühlfaches je angefangener Tag	40,00 €
2.	Trägerdienst je Mitarbeiter	80,00 €
3.	Nutzung der Trauerhalle	165,00 €
4.	Durchführung einer Erdbestattung außerhalb der regulären Dienstzeiten	400,00 €
5.	Durchführung einer Urnenbeisetzung außerhalb der regulären Dienstzeiten	200,00 €
6.	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (§ 22 Abs. 4 der Friedhofsordnung)	30,00 €
7.	Urnenaufnahmebescheinigung	5,00 €
8.	Versenden einer Urne	60,00 €
9.	Erwerb einer zweiten bzw. weiteren Abdeckplatte für eine Urnenstele (Urnenwand)	130,00 €
10.	Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechtes (§ 40 Friedhofsordnung) für die verbleibende Ruhefrist, je Jahr	
	Urnengrab (Erde) 1Stelle	30,00 €
	je weitere Stelle	5,00 €
	Erdgrab	60,00 €
	je weitere Stelle	10,00 €

11. Ausstellen von Berechtigungskarten für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
a) Einzelgenehmigung	50,00 €
b) für den Zeitraum eines Jahres	150,00 €
c) für den Zeitraum von 5 Jahren	500,00 €
12. Genehmigung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmales und sonstiger Anlagen (§ 37 der Friedhofsordnung)	50,00 €

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am xxx in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom xxx außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den ……

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister